

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Dezember 2012

Nr. 34

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung.....	2
Sonstige Bekanntmachungen	5
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 29. November 2012.....	5
Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	7
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2013.....	8
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	9
Anlage 1 zur Entgeltordnung	11

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming
erlässt als zuständige Behörde folgende**

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit
dem Bovinen Herpesvirus (BHV1)**

Auf der Grundlage der §§ 18 bis 23 TierSG¹, § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 AGTierSGBbg², Artikel 10 der RL 64/432/EWG, §§ 1, 2, 3, 5, 6 ff BHV-1 Verordnung³ und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der BHV1-Verordnung vom 7. November 2012 wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

Ab dem 1. Januar 2013 ist die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion grundsätzlich verboten – **Impfverbot gegen BHV1**.

Ab dem 1. Januar 2013 dürfen nur BHV1-freie Rinder, die nicht gegen BHV1 geimpft sind, in den Landkreis Teltow-Fläming verbracht werden – **Einstellungsverbot für geimpfte Rinder**. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet werden. Diese Bescheinigungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

Der § 3 Abs. 1 Satz 2 BHV1-Verordnung wird dahingehend eingeschränkt, dass auch in Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, nur nachweislich BHV1-freie, nicht geimpfte Rinder eingestellt werden dürfen. Die übrigen Ausnahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der BHV1-Verordnung bleiben unberührt.

Ausnahmen zum Impfverbot sowie weitere Ausnahmen zum Verbringen von Rindern in Bezug auf die BHV1-Infektion bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

Zwecks dauerhafter Kennzeichnung bzw. Erfassung geimpfter Tiere in der Datenbank HI-Tier (HIT) ist **bis zum 31. Januar 2013** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen, wann **die letzte Impfung des Rinderbestandes gegen BHV1 (genaue Datumsangabe TT/MM/JJ)**, unter **Angabe des Impfstoffes**, erfolgt ist.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-4 wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO⁴ angeordnet.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

¹ Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047)

² Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) zuletzt geändert durch: Artikel 19 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 8)

³ Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Begründung:

Die Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Infektion des Rindes (BHV1) erfolgt auch im Land Brandenburg seit 1997 auf der Grundlage der BHV1-Verordnung. Der Sanierungsfortschritt bei der Bekämpfung der BHV1 im Land Brandenburg hat einen Stand erreicht, der es erlaubt, dass in absehbarer Zeit durch die Europäische Union die Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt werden kann.

Als zwingende Voraussetzung für die Anerkennung BHV1-freier Regionen muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein und es dürfen nur noch ungeimpfte Rinder in die Bestände verbracht werden. Durch die Anerkennung als BHV1-freie Region wird ein besonderer Schutz aufgebaut und es entfallen bestimmte Handelshindernisse innerhalb Deutschlands und in der Europäischen Union.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming ist gemäß § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes-AGTierSGBbg- für den Erlass der Allgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach § 2 Abs.4 Satz1 BHV-1 Verordnung i.V.m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegen stehen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist das Verbot in Ziffer 1 und die Anordnung in Ziffer 2 aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich.

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der vollständige Eliminierung des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen erscheint angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für den Abschluss des Sanierungsverfahrens und der Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien für das gesamte Land Brandenburg als nicht zielführend.

Unter besonderen seuchenhygienischen Umständen kann es für einzelne Betriebe auf Antrag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming genehmigte Ausnahmen geben, soweit dies dem Gesamterfolg der Tilgung der BHV1-Infektion nicht gefährdet.

Die Einschleppung des BHV1-Virus wird ab 1. Januar 2013 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung ist daher grundsätzlich entbehrlich, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie den Zweck verfolgen, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche „Bovine Herpesvirus Infektion Typ 1 – BHV1“ des Rindes die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reinfektionen und damit verbundene volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern und dienen damit dem öffentlichen Interesse, das gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Daher sind Impfverbot und Einstellungsanordnung angemessen.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist es im Sinne der Seuchenbekämpfung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können und damit das Risiko besteht, dass das BHV1-Virus wieder in die Region eingeschleppt wird. Die Ausnahme für Mastbestände musste daher eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG für eine Anerkennung als freie Region erfüllen, sodass das Verbot der Einstellung geimpfter Rinder auch für reine Mastbestände anzuordnen ist.

Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind unerlässlich zum Abschluss der BHV1-Bekämpfung und zur Anerkennung des Landes Brandenburg als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der RL 64/432/EWG und sind durch andere Maßnahmen nicht erreichbar, daher sind sie erforderlich und geeignet.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs.2 Nr.4 der VwGO im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Land Brandenburg hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien, ungeimpften Rindern anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksame Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1 wäre nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB) vom 29. November 2012****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2011 und die
Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 116/12)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2011 wird bestätigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 975.631,37 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

**2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr
2011 (Beschluss-Nr. VV 117/12)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 erteilt.

3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2013 (Beschluss-Nr. VV 118/12)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2013 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Die Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für die Jahre 2013 bis 2016 wird bestätigt.

4. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2013 (Beschluss-Nr. VV 119/12)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2013 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Jahresabschluss 2011
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 29. November 2012 den Jahresabschluss 2011 des ZAB bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2011 erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 975.631,37 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 28.01.2013 bis 08.02.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29. November 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	12.522.500 €
die Aufwendungen	12.331.900 €
der Jahresgewinn	190.600 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.326.500 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	381.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.639.900 €

2 Es werden festgesetzt**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 350.000 €**

(Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, da aus 2012 eine Kreditgenehmigung vorliegt, die nicht ausgeschöpft wurde, jedoch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 gilt.)

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €**2.3 die Verbandsumlage auf 0 €**

Königs Wusterhausen, den 29. November 2012

Kirsch
Verbandsvorsteher

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**§ 1 Entgeltgegenstand**

- (1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).
- (2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.
Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechsellaufbauten.
- (3) Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.12.2011 (Beschluss-Nr. VV 109/11) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 29.11.2012 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	86,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	165,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	86,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	92,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	92,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	92,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	92,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	92,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	92,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	86,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	92,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	92,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	92,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	165,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	92,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	92,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	92,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	92,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	165,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	92,00

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	165,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	92,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	92,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	165,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	92,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	84,60
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	92,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	92,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	92,00
15 01 05	Verbundverpackungen	92,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	92,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	92,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	92,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	92,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	92,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	165,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	92,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	92,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	92,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	86,00

19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	92,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	92,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	92,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	92,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	92,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	92,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	92,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	92,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	92,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	92,00
19 12 01	Papier und Pappe	84,60
19 12 02	Eisenmetalle	92,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	92,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	165,00
19 12 05	Glas	92,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	92,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	92,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	165,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	84,60
20 01 02	Glas	92,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	84,60
20 01 10	Bekleidung	92,00
20 01 11	Textilien	92,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	165,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	92,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	92,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	165,00
20 01 40	Metalle	92,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	92,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	92,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	84,60
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 02	Marktabfälle	92,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	92,00

20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	92,00
20 03 07	Sperrmüll	86,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	92,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €